

12360/AB
Bundesministerium vom 12.12.2022 zu 12652/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.736.013

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12652/J-NR/2022

Wien, am 12. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Oktober 2022 unter der Nr. **12652 /J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Inanspruchnahme von Chauffeuren im BMJ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Chauffeure sind in Ihrem Ressort angestellt?*
 - a. *Bitte auch um Angabe der vereinbarten Wochenstunden pro Chauffeur, Angabe des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit sowie ob ein All-In-Vertrag besteht.*

Im Bundesministerium für Justiz sind drei Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und des handwerklichen Dienstes (§§ 71 Abs 1. und 2 VBG) und ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes als Kraftfahrer:innen in Vollbeschäftigung tätig.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Überstunden haben die Chauffeure in den Jahren 2020 und 2021 jeweils geleistet?*
 - a. *Wie wurden die Überstunden konkret vergütet?*
 - b. *Nach welchem Prinzip wurden die Überstunden entweder mittels Überstundenzuschlag oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Hinsichtlich der in den Jahren 2020 und 2021 angeordneten und im Wege von Einzelüberstundenvergütungen finanziell abgegoltenen Überstunden der als Kraftfahrer:innen tätigen Mitarbeiter:innen im Bundesministerium für Justiz wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen:

Jahr	Anzahl der zeitlichen Mehrleistungen (Überstunden)
2020	2.656,21
2021	1.904,12

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Bei Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit, insbesondere in jenen Fällen, wo Mitarbeiter:innen in absehbarer Zeit keine Möglichkeit zum Abbau ihrer Zeitguthaben in Form von Zeitausgleich eingeräumt werden kann, erfolgt die Abgeltung dieser angeordneten Mehrdienstleistungen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Überstunden haben die Chauffeure im Jahr 2022, aufgeschlüsselt nach Monaten; bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage jeweils geleistet?*
 - a. *Wie wurden die Überstunden konkret vergütet?*

b. Nach welchem Prinzip wurden die Überstunden entweder mittels Überstundenzuschlag oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

Hinsichtlich der in den Monaten Jänner bis September 2022 geleisteten und finanziell abgegoltenen Überstunden wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen:

Monate	Anzahl der zeitlichen Mehrleistungen (Überstunden)
2022/01	110,73
2022/02	130,07
2022/03	128,62
2022/04	173,53
2022/05	284,94
2022/06	241,11
2022/07	88,13
2022/08	216,52
2022/09	94,47
Gesamt	1.468,12

Zur Frage 4 und 5:

- 4. Wie oft haben Sie die Dienste von diesen Chauffeuren seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Anspruch genommen?
- 5. Wie oft haben Sie die Dienste von diesen Chauffeuren seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für Auslandsreisen in Anspruch genommen? Bitte auch um Angabe des Ortes, des Zwecks und der Dauer der jeweiligen Auslandsreise.

Die Inanspruchnahme von Chauffeuren sind in einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch des jeweiligen Kraftfahrers verzeichnet. Eine gesonderte Auflistung aller Einzelfahrten kann auf Grund des unvertretbar hohen Verwaltungsaufwands nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zur Frage 6:

- Haben auch andere Mitarbeiter Ihres Ressorts die Möglichkeit; sich von einem Chauffeur fahren zu lassen?
 - a. Falls ja, wer?
 - b. Falls ja, wie oft, aus welchem Grund und durch welche Mitarbeiter wurden die Dienste der Chauffeure seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Anspruch genommen?

Nach Maßgabe freier Kapazitäten der im Kraftfahrdienst eingesetzten Mitarbeiter:innen haben unter strenger Beachtung der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit grundsätzlich auch Mitarbeiter:innen des Bundesministeriums für Justiz die Möglichkeit, diese in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 verwiesen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Bekommen die Chauffeure im Rahmen ihrer Tätigkeit in Ihrem Ressort irgendeine Art von Zulagen?*
 - a. Falls ja, welche und auf welcher Basis?*
- *8. Haben die Chauffeure in Ihrem Ressort Anspruch auf eine Gefahrenzulage?*
 - a. Falls ja, auf welcher Basis?*
 - b. Falls nein, warum nicht?*

Abgesehen von einer allfälligen Funktionszulage als Bestandteil des jeweiligen Monatsentgeltes/Monatsbezuges und der Bemessung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 20 Abs. 1 iVm. § 15 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 für Nachtdienstleistungen gelangen keine (pauschalierten) Nebengebühren oder sonstige „Zulagen“ zur Auszahlung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

